

23. Ist ein Kraftwagenführer, der nur seinen Wagen zu pflegen, zu bedienen und mit ihm Personen oder Sachen zu befördern hat, Aufsichtsperson im Sinne des § 899 ABW.?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1942 i. S. der Witwe M. (Pl.)
w. D. GmbH. und Kraftfahrer R. (Bekl.). VI 103/42.

- I. Landgericht Dresden.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 3. März 1941 wurde der Ehemann der Klägerin, der damals bei der Erstbeklagten als Aushilfssträger beschäftigt war, als Inhabhaber eines ihr gehörigen, vom Zweitbeklagten geführten Leichenwagens bei einem Zusammenstoß mit einem Lastkraftwagen der Firma R. tödlich verletzt. Die Klägerin hat von der Berufsgenossenschaft ein Sterbegeld erhalten und bezieht von ihr eine jährliche Witwenrente. Sie macht die beiden Beklagten sowohl aus dem Kraftfahrzeuggesetz wie aus Verschulden für den ihr entstandenen Schaden verantwortlich und verlangt auf Grund des § 844 BGB. die Befreiung und Erstattung von Beerdigungskosten sowie die Zahlung einer Rente, und zwar in Höhe der ihr von der Berufsgenossenschaft zugebilligten Rente an diese, im übrigen an sich selbst. Mit ihrem Anspruch gegen die Erstbeklagte ist sie auf Grund des § 898 ABW. rechtskräftig abgewiesen worden. Auch ihre Ansprüche gegen den Zweitbeklagten sind vom Landgericht und Oberlandesgericht auf Grund des § 899 ABW. abgewiesen worden, weil dieser Beklagte als Betriebsaufseher i. S. der genannten Bestimmung anzusehen sei. Auf die Revision wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ging die Tätigkeit des Zweitbeklagten über die eines Kraftwagenfahrers im allgemeinen

obliegende Tätigkeit nicht hinaus; sie bestand nur in der Pflege und Instandhaltung des Leichenwagens und in der Durchführung der Fahrten. Das Berufungsgericht glaubt aber, den Zweitbeklagten um bezwillen als Betriebsaufseher im Sinne des § 899 RWD. ansehen zu müssen, weil er für die Pflege und Führung des Leichenwagens allein verantwortlich sei, während der Fahrt keiner Aufsicht und keinen Weisungen anderer Betriebsangehöriger unterliege und weil die zuverlässige Durchführung der Fahrten einen wesentlichen Teil der innerhalb des Betriebes zu erfüllenden Betriebsaufgaben bilde. Das Berufungsgericht stellt damit seine Entscheidung nicht auf den besonderen Fall des Zweitbeklagten und auf die Art und Gestaltung seiner Tätigkeit ab, sondern will ersichtlich allgemein annehmen, daß ein selbständig tätiger Kraftwagenfahrer auf Grund des § 899 RWD. von der Haftung gegenüber einer durch ihn verletzten Person befreit sei. Das geht aber zu weit und entspricht weder dem Zweck noch dem Wortlaut der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Wenn § 898 RWD. den Betriebsunternehmer grundsätzlich von Schadenersatzansprüchen seiner Arbeiter befreit, so beruht dies auf der Erwägung, daß der Unternehmer die Lasten der Unfallversicherung zu tragen hat und daß den Versicherten Ersatzansprüche auch dann zugewilligt werden, wenn dem Unternehmer oder seinen Vertretern kein Verschulden zur Last fällt, ja sogar wenn der Arbeiter selbst den Unfall durch eigene Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Ebenso gewährt § 899 RWD. grundsätzlich Bevollmächtigten, Betriebs- und Arbeiteraufsehern eine Entlastung von der Haftung gegenüber den Arbeitern um bezwillen, weil sie nach § 903 RWD. der Berufsgenossenschaft deren Aufwendungen zu erstatten haben, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder unter Vernachlässigung der ihnen obliegenden Amts-, Berufs- oder Gewerbpflichten fahrlässig herbeigeführt haben. Die Befreiung von Schadenersatzansprüchen der Verletzten stellt somit für den Unternehmer wie für die Bevollmächtigten und Betriebsaufseher einen Ausgleich für ihre gesetzliche Haftung gegenüber der Berufsgenossenschaft dar. Die Rückgriffshaftung und die Befreiung von den Ansprüchen der Versicherten stehen zueinander im Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit (RGZ. Bd. 136 S. 345 [351 flg.]). § 903 RWD. hat aber eine Ersatzpflicht gegenüber der Berufsgenossenschaft keineswegs allen Arbeitern auferlegen wollen, die irgendeine Maschine zu betreuen oder eine betriebliche Aufgabe mit

eigener Verantwortung auszuführen haben, sondern die Rückgriffshaftung ist, wie der Hinweis auf § 899 RWD. erkennen läßt, bemußt auf einen kleinen Kreis der Betriebsangehörigen, nämlich die Bevollmächtigten und Betriebs- und Arbeiteraufseher, beschränkt. Diese Einschränkung würde indessen erheblich an Wert verlieren, wenn man den Aufseherbegriff zu weit ziehen und schon einen bloßen Kraftwagenfahrer, wie es das Berufungsgericht will, als Betriebsaufseher behandeln wollte, weil die gewissenhafte und zuverlässige Durchführung der Fahrten für die Erfüllung der Betriebsaufgaben wesentlich oder wichtig sei. Wäre dies richtig, so müßte auch jeder Kutscher eines Fuhrunternehmens, ja jeder Arbeiter, welcher für die Aufrechterhaltung des Betriebes wichtige Einrichtungen, Maschinen oder Anlagen zu bedienen und zu überwachen hat, als Betriebsaufseher angesehen werden. Die damit verbundene Ausdehnung der Haftung gegenüber der Berufsgenossenschaft auf weite Kreise der im Betriebe Beschäftigten würde aber nicht dem Sinn und Zweck des § 903 RWD. entsprechen.

Auch sprachlich kann als Aufseher nur ein Betriebsangehöriger angesehen werden, dem entweder die Überwachung anderer Betriebsangehöriger oder wenigstens eines Teiles des Betriebes obliegt (so ständige Rechtsprechung, RUG. Bd. 167 S. 385 [387] mit Nachweisungen). Ein solcher muß aus dem Kreise der übrigen Betriebsangehörigen dadurch herausgehoben sein, daß er für das ordnungsmäßige Zusammenarbeiten mehrerer Betriebsangehöriger oder für das reibungslose ineinandergreifen von Betriebseinrichtungen, also für das rechte Zusammenspiel persönlicher oder technischer Kräfte, zu sorgen hat und dafür verantwortlich ist. Das ist aber nicht schon dann der Fall, wenn ein Arbeiter eine Maschine oder eine technische Anlage zu pflegen und durch Bedienung der Hebel und Schalteinrichtungen in Gang zu halten hat, mag auch diese Tätigkeit vielleicht schwierig sein, viel Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit erfordern, dem Arbeiter selbständig ohne nähere Weisungen im einzelnen überlassen und ihrem Wesen nach so beschaffen sein, daß Versehen und Unachtsamkeiten zum Stillstand erheblicher Teile des Betriebes, wenn nicht gar des ganzen Betriebes, führen können. Eine solche Tätigkeit zielt zwar darauf ab, ein einzelnes, vielleicht sehr wichtiges Betriebsmittel in Gang zu halten, nicht aber den Betrieb oder einen Teil davon als organisatorische Einheit. Eine Aufseher Tätigkeit liegt nur

dann vor, wenn dem Arbeiter ein Teil der Unternehmeraufgabe, nämlich der Lenkung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs als organisatorischer Einheit, übertragen ist, m. a. W., wenn er nicht nur ein einzelnes Betriebsmittel, sondern einen organisatorischen Teil des Betriebes zu betreuen hat, der allerdings unter Umständen auch einmal aus einer einzelnen Maschinenanlage bestehen kann.

Wie bereits erwähnt, ging im vorliegenden Falle die Tätigkeit des Zweitbeklagten nicht über die eines gewöhnlichen Kraftfahrers hinaus; er hatte den Wagen zu pflegen und instand zu halten, auch die nötigen Fahrten durchzuführen. Das ist keine Aufsichtstätigkeit, wie sie § 899 RWD. im Auge hat. Die Voraussetzungen, die in den vom Berufungsgericht angeführten Fällen (RWD. Bd. 20 S. 196; DR. Ausg. A 1939 S. 1172 Nr. 25, 1940 S. 400 Nr. 13) zur Annahme der Aufsichtereigenschaft geführt haben, liegen hier nicht vor. Auch der Umstand, daß die Tätigkeit des Zweitbeklagten sich nicht wie bei einer Werkfeuerwehr nur innerhalb des Werkes abspielt, daß er vielmehr seinen Wagen im öffentlichen Verkehr zu führen hat, vermag danach seine Aufsichtstätigkeit nicht zu begründen (vgl. RGD. Bd. 167 S. 385 [386ffg.], auch RGUrt. VI 71/42 vom 25. August 1942 DR. Ausg. A 1942 S. 1170 Nr. 18).

Der Beklagte gehört somit nicht zu den im § 899 RWD. genannten Personen. Er haftet also nicht der Berufsgenossenschaft auf Grund des § 903 RWD., sondern dem Beschädigten auf Grund des § 823 BGB. Die Abweisung der Schadenersatzansprüche der Klägerin allein auf Grund des § 899 RWD. ist nicht begründet.